Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie
Journal of the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.lhlt.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg34
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 34 (2026)
http://dx.doi.org/10.12946/rg34/278-280

Rg 34 2026 278 – 280

Christoph Safferling*
Philipp Graebke**

Lobbyarbeit hinter verschlossenen Türen

[Legal Lobbying Behind Closed Doors]

* Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien, christoph.safferling@fau.de
** Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, philipp.graebke@fau.de

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License

Christoph Safferling, Philipp Graebke

Lobbyarbeit hinter verschlossenen Türen*

Die frühe Bundesrepublik musste zur strafrechtlichen Aufarbeitung nationalsozialistischer Verbrechen erst gezwungen werden, bevor sie sich allmählich selbst zu ihr durchringen konnte. Zugleich fand das Hintertreiben dieser Aufarbeitung, insbesondere durch Amnestien, breite Zustimmung. Philipp Glahés Studie rekonstruiert dieses Milieu anhand einer der elitärsten insoweit aktiven Lobbygruppen, des sogenannten Heidelberger Juristenkreises. Hier kamen einige Juristen und wenige Juristinnen[1] unterschiedlicher Provenienz und sehr unterschiedlicher Einstellungen zum Nationalsozialismus zusammen, um die alliierte Strafverfolgung zu delegitimieren und die sogenannte Kriegsverbrecherfrage im Sinne der Verurteilten zu lösen. Die bisherige Rezeption des Buches fällt unterschiedlich aus: Hans-Ernst Böttcher lobt die empirischen Teile, verwirft aber den analytischen zweiten Teil und Glahés Umgang mit der Person Gustav Radbruchs.[2] Annette Weinke hebt die erinnerungspolitische Bedeutung der Studie hervor.[3] Miloš Vec betont Gründlichkeit und Sprachanalyse, sieht aber offene Motivfragen.[4] Katharina Rauschenberger würdigt die Rekonstruktion der angewandten Strategien, relativiert jedoch den politischen Einfluss des Kreises.[5]

Glahés Studie beruht auf einem Zufallsfund im Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, wo er neben Pressearchiv und Literatursammlung insbesondere die bislang verloren geglaubte Korrespondenz des Juristenkreises entdeckte. Sie konnte er nun – neben den bereits bekannten Sitzungsprotokollen – auswerten. Ihr Erkenntniswert sollte freilich nicht überschätzt werden. Der Heidelberger Juristenkreis war kein unbekannter Akteur; Existenz, zentrale Mitglieder und Zielrichtung wurden in der Literatur bereits beschrieben. Der neue Schriftverkehr trägt die Arbeit weniger umfassend, als die Anlage des Buches erwarten lässt. Erhellend ist er vor allem dort, wo er Binnenkommunikation, taktische Rücksichten, Finanzierungswege und das sogenannte Heidelberger Dokumentenarchiv sichtbar macht.[6] Die Stärke des Buches liegt daher weniger in der Aufdeckung neuer Sachverhalte als in der plastischen Rekonstruktion eines bekannten, aber bislang nicht in dieser Dichte beschriebenen Akteurszusammenhangs. Überzeugend sind vor allem der erste und der dritte Teil. Glahé ordnet den Kreis in die westdeutsche Kriegsverbrecherlobby ein, grenzt ihn von lauteren, offen revisionistischen und rechtsradikalen Organisationen ab und zeigt, weshalb gerade seine diskrete Form juristischer Elitenlobby wirksam in Erscheinung treten konnte. Der Kreis suchte nicht den Massenprotest, sondern Hintergrundarbeit: Memoranden, Gutachten, vertrauliche Gespräche, Kontakte in Ministerien, Kirchen, Parteien, zur Bundesregierung und zu alliierten Stellen. Bemerkenswert ist, dass das Bundesjustizministerium einen Referatsleiter zu den Sitzungen entsandte und für ein Treffen in Bonn gar das eigene Haus öffnete; den Vorsitz führte an diesem Tag der Staatssekretär im BMJ Walter Strauß, der 1958 noch einmal in Vertretung seines Ministers einem Treffen beiwohnte. Die detailreichen Schilderungen der inneren Abläufe des Kreises und seiner Verbindungen zu Politik, Kirchen, Presse und den

* Philipp Glahé, Amnestielobbyismus für NS-Verbrecher. Der Heidelberger Juristenkreis und die alliierte Justiz 1949–1955, Göttingen: Wallstein Verlag 2024, 418 S., ISBN 978-3-8353-5602-3

1 Die promovierte Juristin, ehemalige NS-Funktionärin und Hilfsverteidigerin ihres späteren Ehemannes Ernst Woehrmann im Wilhelmsstraßenprozess, Marta Woermann, geb. Unger, war Mitglied im Heidelberger Juristenkreis, und Margarethe Bitter von der Zentralen Rechtsschutzstelle im Auswärtigen Amt war mit dem Kreis eng verbunden.

2 Hans-Ernst Böttcher in: Recht und Politik 61,4 (2025) 439–445.

3 Annette Weinke, Netzwerk der Nazi-Freunde, in: Süddeutsche Zeitung, 11.08.2024, 13.

4 Miloš Vec, Unsichtbare Taten, begnadigte Täter, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.01.2025, 12.

5 Katharina Rauschenberger, Rezension zu *Glahé, Philipp: Amnestielobbyismus für NS-Verbrecher*, in: H-Soz-Kult, 27.11.2024, https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-140631.

6 Etwa 80–87; zu den vom Autor verwandten Quellen vgl. 35–37.

Alliierten selbst stellen, insbesondere im dritten Teil, vielfach eine hochinteressante und faszinierende Lektüre dar.

Weniger überzeugend ist der zweite Teil. Glahé ordnet die Mitglieder des Kreises zwei Generationen zu: einer älteren, geboren vor 1900 und durch Kaiserreich, Ersten Weltkrieg und Weimar geprägten Gruppe sowie den ›jungen Radikalen‹, geboren danach, deren Aufstieg eng mit dem Nationalsozialismus verbunden war. Diese Perspektive strukturiert biographisches Material, erklärt aber die Handlungslogik des Kreises nur begrenzt. Glahé muss die Generationen selbst wieder intern differenzieren. Die Kategorie behauptet mehr Ordnung, als sie analytisch einlöst. Ähnliches gilt für das Konzept des ›politischen Anwalts‹, das Glahé im Anschluss an Otto Kirchheimer und Hubert Seliger[7] heranzieht. Für die Verteidiger der Nürnberger Prozesse ist es plausibel: Sie vertraten tatsächlich Mandanten und verfolgten zugleich über den Einzelfall hinaus politische Ziele. Auf den Heidelberger Juristenkreis lässt es sich jedoch nur schwer übertragen. Dessen Mitglieder agierten nicht einheitlich als Verteidiger, sondern als Professoren, Richter, Politiker, Ministerialbeamte, Verbandsakteure und Lobbyisten. Wenn politische Anwaltschaft jede juristisch grundierte Einflussnahme außerhalb des Gerichtssaals bezeichnet, verliert der Begriff seine Kontur.

Ein zentraler Punkt betrifft den Einfluss des Kreises. Glahé zeigt an vielen Stellen selbst, wie begrenzt dessen Handlungsmöglichkeiten waren. Der Kreis überschätzte den eigenen Anteil an der Gestaltung der alliierten Kriegsverbrecherpolitik, scheiterte weitgehend mit Versuchen, auf verschiedene Gremien zur Überprüfung der Urteile einzuwirken, blieb gegenüber den Briten zurückhaltend und verfügte hinsichtlich der französischen Verfahren eher über eine privilegierte Beobachterposition als über echten Gestaltungsspielraum. Entscheidend für die um sich greifende Amnestierungswut waren andere Faktoren: Kalter Krieg, Westintegration, Wiederbewaffnung, innenpolitischer Druck und der Wandel alliierter Interessen. Auch die späteren gemischten Ausschüsse *(Mixed Boards)* erscheinen weniger als alleiniger Erfolg der Heidelberger denn als politisch nützliche Konstruktion, um die letzten in Haft sitzenden Kriegsverbrecher möglichst geräuschlos freizulassen. Zwar avancierte der Juristenkreis im Sommer 1951 zum semi-offiziellen Beratungsgremium des Bundeskanzlers, Glahé räumt aber ein, dass er weder Erfinder dieser Lösung noch ihr alleiniger Wortführer war. Vor diesem Hintergrund wirkt das Fazit zu stark. Wenn es dort heißt, der Heidelberger Juristenkreis könne als einer der einflussreichsten Akteure der Kriegsverbrecherfrage gelten, trägt die Analyse diese Zuspitzung nur eingeschränkt. Überzeugender wäre, zwischen politisch-kausalem Einfluss und diskursiver Wirkung zu unterscheiden. Als Motor der alliierten Begnadigungspolitik erscheint der Kreis weniger bedeutend als sein Selbstbild und manche Passagen in Glahés Buch nahelegen. Als Deutungsakteur war er dagegen wichtig. Er half, NS-Täter sprachlich zu ›Kriegsverurteilten‹, ›Landsleuten‹ oder ›Sündenböcken‹ umzucodieren und die alliierten Verfahren als Siegerjustiz erscheinen zu lassen.

Gerade hier ist die Darstellung der Aktivitäten Radbruchs bedeutsam. Böttchers scharfe Kritik überzeugt nur begrenzt. Glahé macht Radbruch weder zum Protagonisten der Amnestielobby noch zeichnet er ihn als schlichten Komplizen. Vielmehr beschreibt er eine ambivalente Stellung: Der aus dem britischen Exil zurückgekehrte Radbruch verlieh dem Kreis Legitimation, setzte ihm aber zugleich Grenzen. Das zeigt die geplante Anti-Nürnberg-Erklärung westdeutscher Rechtsfakultäten.[8] Wahl und Kranzbühler wollten sie als vergangenheitspolitisches Instrument nutzen. Radbruch entzog Wahls Entwurf jedoch die entscheidende Schärfe. Er strich den Angriff auf die Legitimität der völkerrechtlichen Neuerungen und bestand darauf, dass die aufgeworfenen Rechtsfragen nicht gemeinsam mit politischem Impetus, sondern wissenschaftlich und individuell zu beantworten seien. Zähneknirschend übernahm Wahl die Änderungen, obwohl der Text für die Zwecke des Kreises kaum noch brauchbar war. Das ist keine Abwertung Radbruchs, sondern eine notwendige Historisierung: Ein demokratischer, selbst verfolgter Jurist wurde Teil eines täterfreundlichen Kreises, wirkte dort aber zugleich mäßigend. Annette Weinke ist zuzustimmen, wenn sie das Buch dafür lobt, die ambivalente Rolle Radbruchs hervorzuheben.

7 Hubert Seliger, Politische Anwälte? Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse, Baden-Baden 2016.

8 Vgl. hierzu 210 f.

Glahés Buch ist damit eine wichtige, aber keine rundum überzeugende Studie. Sie bringt weniger grundsätzlich Neues, als der Quellenfund vermuten lässt; ihr analytischer Mittelteil bleibt hinter den empirischen Teilen zurück; und die Schlussbewertung des politischen Einflusses des Kreises überzeichnet, was die eigene Darstellung zuvor relativiert. Der Wert des Buches liegt vor allem in der dichten Beschreibung juristischer Lobbyarbeit in der frühen Bundesrepublik. Glahé zeigt deutlich auf, wie sehr die ›Kriegsverbrecherfrage‹ ein Feld war, auf dem sich berufliche Solidarität, nationale Selbstentlastung, antialliierte Ressentiments, rechtswissenschaftliche Argumentation und politische Opportunität verbanden. Daran ändert auch die hier und dort auftauchende Unschärfe in der juristischen Terminologie nichts.

■